

Muster - Werkvertrag

über das Wildschadensmonitoring in den Verwaltungsjagdbezirken des Freistaates Sachsen 2018

Aktenzeichen: 14(41)-9214.00/164

Vergabenummer: 2018GL-21001-005

Zwischen dem Freistaat Sachsen, vertreten durch den

Staatsbetrieb Sachsenforst
Geschäftsleitung,
Bonnewitzer Straße 34,
01796 Pirna OT Graupa,

dieser vertreten durch dessen Geschäftsführer, Prof. Hubert Braun,
dieser vertreten durch den Abteilungsleiter des Kompetenzzentrums für Wald und Forstwirtschaft, Dr. Dirk-Roger Eisenhauer

im Folgenden SACHSENFORST genannt,

und

im Folgenden Unternehmer genannt,

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1 - Vertragsgegenstand

(1) Dem Unternehmer werden folgende Leistungen im Staatswald zur vollständigen Ausführung einschließlich der hierzu erforderlichen Nebenleistungen übertragen:

- Durchführung eines Wildschadensmonitorings im Zeitraum vom **28.03. - 31.05.2018** (Außenaufnahmen) und der damit verbundenen Dateneingabe in das bereitgestellte Erfassungsprogramm (**bis 29.06.2018**) nach dem in der Anlage erläuterten Verfahren.

Durch den Unternehmer ist das / sind die folgende(n) Los(e) zu bearbeiten:

Los	Anzahl Rasterzellen mit AFL Verbiss	Anzahl Rasterzellen mit AFL Schäle	Anzahl Rasterzellen mit AFL GESAMT

(2) Die Ausführung der übertragenen Leistungen erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) sowie der in diesem Vertrag und seinen Vertragsgrundlagen getroffenen Vereinbarungen.

§ 2 - Vertragsgrundlagen

(1) Vertragsgrundlagen sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- a) Leistungsbeschreibung als Anlage 1 dieses Vertrags
- b) Verfahrensbeschreibung (Anlage 2)
- c) Auswahlflächen für Verbiss- und Schäle mit Rangziffer und Bestandesadresse (digital)
- d) Losverzeichnis (Anlage 3)
- e) Karte der Losverteilung (Anlage 4)
- f) Angebot des Unternehmers vom (Anlage 5)
- g) die Regelungen der VOL/ B
- h) alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, die Unfallverhütungsvorschriften, alle Vorschriften der Berufsgenossenschaft in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung
- i) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

(2) Bei Widersprüchen zwischen den oben aufgeführten Vertragsgrundlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorherige ergänzt oder konkretisiert.

§ 3 - Leistungsumfang

(1) Die Leistung hat der Unternehmer in eigener Verantwortung nach diesem Vertrag auszuführen. Er führt die Erhebungen gewissenhaft und sorgfältig durch.

(2) Eine Beauftragung Dritter ist nur mit schriftlicher Zustimmung SACHSENFORSTS zulässig.

(3) Der Unternehmer führt die Erhebungen durch, protokolliert die Ergebnisse auf den vorgegebenen Listen und gibt diese in das von SACHSENFORST bereitgestellte Datenerfassungsprogramm ein.

(4) Der Unternehmer fertigt einen kurzen Erläuterungsbericht für jedes bearbeitete Los sowie einen formlosen Kommentar zum Arbeitsablauf (aufgetretene Probleme, Hinweise zur Verbesserung des Verfahrens, Vergleich mit anderen Verfahren usw.) an. Die Berichte sind gewissenhaft, vollständig, eindeutig, verständlich und nachvollziehbar abzufassen. Voraussetzungen, Bewertungsmaßstäbe, Schlussfolgerungen und Wertungen sowie nicht abschließend geprüfte Sachverhalte sind jeweils deutlich hervorzuheben und zu begründen.

(5) Erforderliche Hilfsmittel wie Fahrzeug, Computer, Schreibmaterial, Microsoft Office, GIS o.ä. zum Darstellen der digitalen Karten (z.B.: Kartenexplorer, Quantum GIS) hat der Unternehmer selbst zu stellen.

(6) Bei der Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen, hat sich der Unternehmer stets so zu verhalten, dass er das Ansehen von SACHSENFORST nicht schädigt.

(7) Folgende Arbeitsergebnisse werden vom Unternehmer fristgerecht an SACHSENFORST geliefert:

- Vollständig und lesbar ausgefüllte sowie unterschriebene Aufnahmeformulare der Verbiss- und Schälerhebungen
- vom Datenerfassungsprogramm erzeugte Dateien mit Erhebungsdaten
- Erläuterungsbericht und formloser Kommentar zum Arbeitsablauf

(8) Der Unternehmer nimmt auf eigene Kosten an der von SACHSENFORST vorgesehenen eintägigen Schulung (28.03.2018) zur Durchführung des Wildschadensmonitorings teil.

(9) Der Unternehmer steht SACHSENFORST für die Durchführung von Kontrollen vor Ort (Außenaufnahmen) sowie an einem Arbeitstag für die Abnahme der Formblätter in Graupa zur Verfügung.

§ 4 - Arbeitsunterlagen

(1) SACHSENFORST stellt dem Unternehmer folgende Unterlagen und sonstigen Materialien zur Verfügung:

- Verfahrensbeschreibung
- Forstgrundkarte und Hauptabfuhrwege, Auswahlflächen für Verbiss und Schäl mit eindeutiger Flächen ID, ETRS-Koordinaten des Flächenmittelpunktes, Rasterzellen-ID, Rangziffer und Bestandesadresse, sowie das ETRS89-Auswahlraster (alle im ESRI-Shape-Format)
- Kopiervorlage der Aufnahmebelege
- Datenerfassungsprogramm
- Farbspray bzw. Markierungsband

- Adressenverzeichnis der/des zu bearbeiteten Forstbezirke(s)

(2) Der Unternehmer hat alle ihm für die Ausführung zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(3) Der Unternehmer hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und sonstigen Materialien SACHSENFORST mit Beendigung der Arbeiten zu übergeben, ohne dass es eines ausdrücklichen Verlangens bedarf. Dieser bestätigt die Vollständigkeit der Unterlagen in einem Übergabeprotokoll.

(4) Ist dem Unternehmer die Rückgabe der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und sonstigen Materialien aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht möglich, so haftet er SACHSENFORST in Höhe ihrer Wiederbeschaffungskosten.

§ 5 - Zusammenarbeit von SACHSENFORST und Unternehmer

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Arbeiten in Abstimmung mit SACHSENFORST und der im Folgenden bezeichneten zuständigen Stelle durchzuführen:

Staatsbetrieb Sachsenforst

Geschäftsleitung

Abteilung 4 Kompetenzzentrum für Wald und Forstwirtschaft

Ref. 41 Waldbau, Waldschutz, Verwaltungsjagd

Herr Polaczek Tel. 03501 542-485

Frau Dr. Bandau Tel. 03501 541-303

Herr Präger Tel. 03501 541-181

Herr Thomae Tel. 03501 542-340

Ref. 45 FGIS, Kartographie, Vermessung

Herr Breitfeld Tel. 03501 542-204 (nur Dateneingabe)

(2) Der Unternehmer hat SACHSENFORST auf Wunsch jederzeit unentgeltlich über den Stand der Arbeiten zu unterrichten.

(3) Der Unternehmer hat SACHSENFORST unverzüglich von Problemen zu unterrichten, die bei der Tätigkeit erkannt werden.

(4) Den Beginn der Arbeiten sowie den Abschluss der Außenaufnahmen teilt der Unternehmer SACHSENFORST unverzüglich mit.

(5) Der Unternehmer gewährleistet über seine Kontaktadresse, Email und Telefon seine Erreichbarkeit für SACHSENFORST.

§ 6 - Ausführungsfristen

(1) Die Arbeiten werden unverzüglich nach Vertragsschluss aufgenommen.

(2) Der Unternehmer hat an der für den 28.03.2018 vorgesehenen, eintägigen Schulung teilzunehmen.

(3) Die Außenaufnahmen der Wildschadenserhebung erfolgen vom 29.03. bis 31.05.2018.

(4) Die Übergabe der erfassten Daten sowohl in Form der Erfassungsbögen als auch digital (Datenerfassungssystem) sowie des Erläuterungsberichtes einschließlich des formlosen Kommentars zum Arbeitsablauf erfolgt bis zum 29.06.2018.

(5) Fristverlängerung ist schriftlich bei SACHSENFORST unter Angabe der Gründe zu beantragen und bedarf dessen schriftlicher Zustimmung.

§ 7 - Abnahme, Kontrollen

(1) Der Unternehmer zeigt SACHSENFORST die Fertigstellung der vereinbarten Leistung an. Die Leistung wird nach Übergabe der Arbeitsergebnisse durch SACHSENFORST abgenommen. Über die Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll gefertigt, in dem gegebenenfalls festgestellte Mängel festgehalten werden. Auf Wunsch von SACHSENFORST ist der Erläuterungsbericht und der formlose Kommentar zum Arbeitsablauf in einem gesonderten Termin mündlich zu erörtern.

(2) Nach Fertigstellung von 10% der im Leistungsverzeichnis angegebenen Anzahl der Boniturflächen sind SACHSENFORST die Ergebnisse zur Kontrolle unaufgefordert und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Leistung des Unternehmers ist innerhalb von 6 Wochen, ab Übergabe/dem Eingang der Arbeitsergebnisse abzunehmen. Die Abnahme wird dem Unternehmer schriftlich oder per Email mitgeteilt.

§ 8 – Vergütung, Rechnungslegung, Fälligkeit

(1) Die Vergütung des Unternehmers erfolgt auf Grundlage der von ihm angebotenen Preise für die **Boniturflächen- (BFL)** als Gesamtvergütung einschließlich aller Nebenkosten und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Anzahl der durch den Auftraggeber vorgegebenen **Auswahlflächen (AFL)** für Verbiss und Schäle ergibt sich aus dem tabellarischen Losverzeichnis (Anlage 3, Spalten AFL_V, AFL_S). Die AFL resultieren aus dem durch SACHSENFORST vorgegebenen Pool an Kulturen oder Beständen, die jeweils den Kriterien für eine Bonitur entsprechen. Maximal werden pro Rasterzelle fünf AFL für den Verbiss sowie fünf AFL für die Schäle vorgegeben. Aus dem Losverzeichnis ist ersichtlich, wie viele unterschiedliche Rasterzellen (RasterZ) innerhalb eines Loses jeweils mindestens eine AFL aufweisen und wie viele Auswahlflächen durchschnittlich pro Rasterzelle vorselektiert wurden (AFL/RasterZ_V, AFL/RasterZ_S, AFL/RasterZ_GES).

Kontrollflächen (KFL) sind angefahrene AFL, auf denen aufgrund verfahrensbedingter Vorgaben keine Bonitur erfolgen kann (z.B. Verjüngung bereits zu hoch, Zaunschutz, kalamitätsbedingter Bestandesverlust usw.). Für sie wird für beide Verfahren (Verbiss und Schäle) je bearbeiteter Fläche 30 % des jeweils angebotenen Boniturflächenpreises ausgezahlt. Wird eine KFL ausgewiesen, so muss anschließend die jeweils rangnächste Fläche aufgesucht werden bis schließlich eine Boniturfläche gefunden wird bzw. alle der jeweils max. fünf vorgegebenen Auswahlflächen/Rasterzelle bearbeitet wurden. Es werden nur die vorausgewählten AFL aufgesucht. Ist in einer Rasterzelle keine der vorgegebenen AFL bonitierbar, wird mit der nächsten Rasterzelle fortgefahren.

Der tatsächliche Auszahlungsbetrag ergibt sich wie folgt:

Anzahl BFL Verbiss * BFL-Preis Verbiss + Anzahl KFL Verbiss * BFL-Preis Verbiss*0,3

+

Anzahl BFL Schäle * BFL-Preis Schäle + Anzahl KFL Schäle * BFL-Preis Schäle*0,3

(2) Der Unternehmer kann Teilvergütungen verlangen:

- nach Bearbeitung der Hälfte der zu erwartenden Boniturflächen maximal 40 % der Gesamtvergütung
- nach vollständiger Vertragserfüllung (§ 2) und erfolgter Abnahme der Arbeitsergebnisse (übergebene Speicherdateien) durch SACHSENFORST 60 % der Gesamtvergütung

(3) Mit der Vergütung nach Absatz 1 sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten, wie Personal-, Sach-, Reise- und Nebenkosten, sowie sämtliche öffentlich – rechtlichen Abgaben und sämtliche urheberrechtlichen Ansprüche abgegolten.

(4) Die Vergütung wird bei vertragsgemäßer Leistungserbringung 30 Tage nach Abnahme und Rechnungslegung fällig.

(5) Die Vergütung wird vom Auftraggeber auf das in der Rechnung (Zwischenrechnung / Endrechnung) bezeichnete Konto des Auftragnehmers überwiesen.

§ 9 - Haftpflichtversicherung

(1) Der Unternehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe nachweisen.

(2) Der Unternehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen von SACHSENFORST. SACHSENFORST kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

(3) Der Unternehmer ist verpflichtet, SACHSENFORST von Schadensersatzansprüchen Dritter in Bezug auf diesen Vertrag freizuhalten. Auch für solche Schadensersatzansprüche Dritter ist eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 10 - Haftung

(1) Der Unternehmer haftet für schuldhaft von ihm verursachte Schäden. Ihm obliegt der Nachweis, dass er ordnungsgemäß gearbeitet hat und ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch für das Verschulden von Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Leistung bedient. Der Unternehmer kann sich nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen und bei deren Überwachung die im Verkehr übliche Sorgfalt beachtet habe.

(2) Der Unternehmer haftet nach Absatz 1 auch für Schäden, die SACHSENFORST aufgrund einer vom Unternehmer erbrachten fehlerhaften oder nicht vollständigen Leistung entstehen.

§ 11 - Gewährleistung

(1) Der Unternehmer hat die Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Er übernimmt insbesondere die Gewähr, dass seine Leistung die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach diesem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Er erbringt seine Leistungen unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse über Verbiss- und Schälschäden.

(2) Die Gewährleistungsfrist für die Leistungen des Unternehmers beginnt mit der Abnahme der Leistung.

§ 11a Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz/ Arbeitnehmerentsendegesetz/ allgemeinverbindlichen Tarifvertrag

(1) Dem Unternehmer sind seine gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) und dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) ggf. i.V.m einem für allgemeinver-

bindlich erklärten Tarifvertrag bekannt. Er verpflichtet sich auch gegenüber SACHSENFORST zu deren Erfüllung.

(2) Der Unternehmer hat nach Beginn der Arbeiten durch geeignete Dokumente nachzuweisen, dass seine Arbeitnehmer den gesetzlich festgelegten Mindestlohn erhalten. SACHSENFORST kann jederzeit den erneuten Nachweis der Zahlung des Mindestlohns verlangen.

(3) Kommt der Unternehmer den genannten Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann SACHSENFORST den Vertrag außerordentlich kündigen.

(4) Wird SACHSENFORST wegen eines Verstoßes des Unternehmers oder seines Nachunternehmers gegen die oben genannten Verpflichtung oder gesetzlichen Vorschriften aus der Bürgenhaftung nach MiLoG bzw. AEntG in Anspruch genommen, stellt ihn der Unternehmer von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen frei. Dies gilt auch, wenn die Bürgenhaftung aus weiteren Untervergaben und/oder der Beauftragung von Verleihern resultiert.

§ 12 - Nutzungsrechte -

(1) Der Unternehmer überträgt SACHSENFORST ausschließlich und uneingeschränkt sämtliche Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen. SACHSENFORST behält sich alle Rechte der Verarbeitung und Vervielfältigung der Arbeitsergebnisse vor.

(2) Das Recht der Veröffentlichung steht ausschließlich SACHSENFORST zu. Ergebnisse des Vorhabens dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung SACHSENFORSTS veröffentlicht, an Dritte weitergegeben oder sonst öffentlich genutzt werden.

(3) Der Unternehmer darf während und nach der Laufzeit des Vorhabens Dritten keine Auskünfte über seine Arbeitsergebnisse erteilen.

(4) Der Unternehmer ist nicht berechtigt, nach diesem Vertrag anzufertigende Unterlagen und sonstigen Materialien zurückzuhalten.

(5) Der Unternehmer erklärt und steht dafür ein, dass alle Nutzungsrechte und sonstigen Rechte, die auf SACHSENFORST übertragen werden, frei von Rechten Dritter sind.

§ 13 - Datenschutz und Vertraulichkeit -

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere dürfen übermittelte personenbezogene Daten nur für die Durchführung dieses Vertrages verwendet werden; eine Nutzung für sonstige Geschäftszwecke des Unternehmers oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

(2) Der Unternehmer verpflichtet sich, über alle ihm bei der Erarbeitung des Werkes zur Kenntnis gelangten Angaben, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Stillschweigen zu bewahren und Unterlagen so sorgfältig aufzubewahren, dass Unbefugte nicht Einsicht nehmen können. Seine Mitarbeiter/innen wird er anweisen, dieselbe Vertraulichkeit zu wahren. Bei einer Verletzung dieser Pflicht ist der Unternehmer SACHSENFORST zum Ersatz eines daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 14- Kündigung des Vertrages, Antikorruptionsklausel -

(1) SACHSENFORST ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen.

(2) Im Falle der Kündigung ist das Werk in dem Zustand, in dem es sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befindet, SACHSENFORST unverzüglich zu übergeben.

(3) Kündigt SACHSENFORST aus einem Grund, den weder SACHSENFORST noch der Unternehmer zu vertreten hat, so kann der Unternehmer eine Vergütung für seine bisherigen Leistungen verlangen.

(4) Kündigt SACHSENFORST aus einem Grund, den der Unternehmer zu vertreten hat, so kann der Unternehmer eine Vergütung für seine bisherigen Leistungen nur verlangen, wenn diese für den Auftraggeber von Interesse sind. Sofern Ausschlussgründe im Sinne des § 6 Abs. 5 Buchst. c) und e) VOL/A bzw. § 4 Abs. 9 Buchst. c) und e) VOF, insbesondere Vorteilsgewährung nach § 333 StGB und Bestechung nach § 334 StGB, vorliegen, stellt dies einen Grund dar, den der Unternehmer zu vertreten hat. In diesem Fall hat der Unternehmer darüber hinaus eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 5 % der Angebotssumme.

(5) Kündigt SACHSENFORST aus einem Grund, den SACHSENFORST zu vertreten hat, so behält der Unternehmer den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung; er muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

(6) Muss der Unternehmer Beträge aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise an den Auftraggeber zurückzahlen, so ist der zurückzuzahlende Betrag vom Tage der Zahlung durch SACHSENFORST bis zur Rückzahlung durch den Unternehmer mit 2 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen.

(7) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären.

§ 15 - Schlussbestimmungen -

(1) Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Vertrages finden die Vorschriften der VOL/B und die Vorschriften des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) Anwendung.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Umfangs und des Ablaufs der Erhebung.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers gelten nur dann, wenn deren Anwendbarkeit schriftlich vereinbart wurde.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Das gleiche gilt, soweit eine Regelungslücke besteht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine Bestimmung gelten, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder das Fehlen der Bestimmung gekannt hätten.

(5) Dieser Vertrag bewirkt weder ein Arbeitsverhältnis noch ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis zum Freistaat Sachsen.

(6) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Pirna. Sind SACHSENFORST und der Unternehmer Vollkaufleute, gilt Dresden als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Unternehmer

SACHSENFORST

Ort, Datum Unterschrift

Ort, Datum Unterschrift